

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3572

2. Juli 2024

Ladenöffnungszeitengesetz, Landtagsdrucksache 20/2133

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner 57. Sitzung hat der Innen- und Rechtsausschuss am 23. Mai 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) – Drucksache 20/2133 - behandelt. Im Rahmen der Durchführung einer schriftlichen Anhörung zu den verfassungsrechtlichen Fragen wurde das Wirtschaftsministerium gebeten, schriftlich seine diesbezüglichen Überlegungen mitzuteilen.

Wie in der Plenardebatte vom 22. Mai 2024 bereits mitgeteilt, befassen wir uns als Wirtschaftsministerium bereits seit längerem mit dem Thema einer möglichen Öffnung von digitalen Geschäften an Sonn- und Feiertagen. In diesem Zusammenhang hatte ich auch einen eigenen Gesetzentwurf der Landesregierung angekündigt.

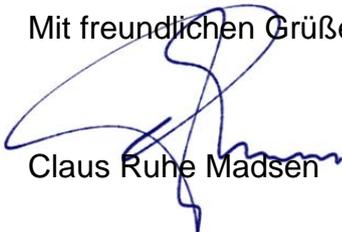
Derzeit wird unser Gesetzentwurf noch innerhalb der Landesregierung abgestimmt, so dass ich um Verständnis bitte, dass ich Ihnen noch keinen finalen Entwurf zur Verfügung stellen kann. In der Landtagsdebatte am 22. Mai 2024 hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass die Regelungen mit dem Schutzauftrag der Sonn- und Feiertagsruhe gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung vereinbar sein müssen. Dieser Schutzauftrag ist auch durch jüngere Rechtsprechung klar definiert worden. Gleichwohl bin ich der Auffassung, dass es einen Spielraum für eine verfassungskonforme

Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes zu Gunsten einer Öffnung von autonomen Stores gibt, die einen guten Ausgleich zwischen der Sonn- und Feiertagsruhe und der Handlungsfreiheit schafft. Um diese Regelungen rechtssicher zu gestalten, muss der Ausnahmecharakter deutlich gemacht werden. Dazu könnte eine Begrenzung der Verkaufsfläche und der Standorte dienen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP enthält keine einschränkende Regelungen, weshalb auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des VGH Kassel vom 22. Dezember 2023 zu §§ 2 I Nr.1, 3 II HlöG davon auszugehen ist, dass der Entwurf zu weitgehend ist.

Aus meiner Sicht sollte es das Ziel sein, eine zeitgemäße Regelung zu finden, die von einer möglichst breiten Mehrheit unter Beteiligung von Kirchen und Gewerkschaften mitgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ruhe Madsen